



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl des Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Landesverbandsausschuss entscheidet über die Anwendung bei weiteren Wahlen.

1. Vorbereitung

Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der Wahlen.
Dazu gehören:

- 1.1 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2 Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen
- 1.3 Vorbereitung der Stimmzettel
- 1.4 Prüfung der Wahlvorschläge auf Einhaltung der Voraussetzungen

2. Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben die ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, Berufsfeuerwehren).

3. Termine und Fristen

- 3.1 Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidiums einzureichen.
- 3.2 Wahlvorschläge müssen acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 3.3 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzvorstellung bekannt gegeben.

4. Wahlausschuss

- 4.1 Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2 Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4.3 Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 4.3.1 einem Mitglied des Landesverbandsausschusses als Leiter des Wahlausschusses
 - 4.3.2 sechs weiteren berufenen Mitgliedern
- 4.4 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
- 4.5 Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.

5. Wahlverfahren

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 17 der Satzung des LFV.
- 5.2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung einzeln, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 5.3. Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
- 5.4. Wird diese Mehrheit wiederum nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zieht einer der Bewerber seine Kandidatur zurück, so ist der Bewerber gewählt, der seine Bewerbung aufrechterhält.
- 5.5. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los über die Teilnahme am dritten Wahlgang (Stichwahl).
- 5.6. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.
- 5.7. Für den Fall, dass neben dem Präsidenten weitere Mitglieder des Präsidiums zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der Präsident und danach die Vizepräsidenten gewählt.
- 5.8. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.9 Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5.10 Wählbar ist:

5.10.1 wer das passive Wahlrecht hat

5.10.2 mindestens sechs Jahre aktiv einer öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr angehört

5.10.3 Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr ist

5.10.4 in ihr mindestens eine Führungsfunktion „Zugführer“ ausübt

5.10.5 die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und unbescholten ist

Schwerin, den 22.06.2019

Für die
Delegiertenversammlung des
Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Präsident



Hannes Möller
Landesbrandmeister